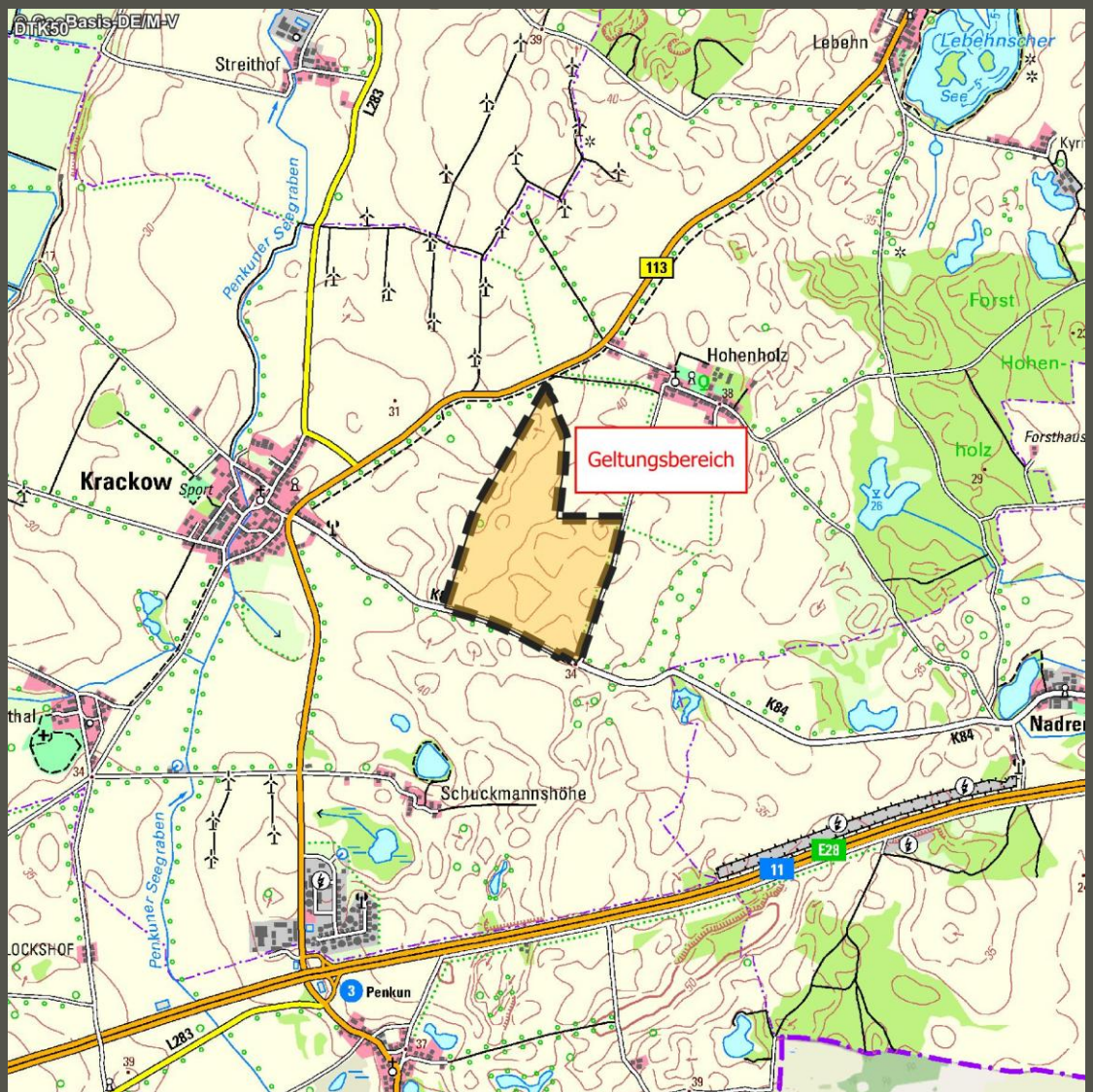


Gemeinde Krackow
Bebauungsplan Nr. 8
„Agri- PV südlich Hohenholz“



Anhang 01 – Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
Juni 2026

-Entwurf-

Berechnung der Kompensation nach Erlass Agri-PV

Der Kompensationsbedarf für das Projekt wurde gemäß dem Erlass zur Kompensation von Eingriffen durch Agri-PV ermittelt. Hierzu erfolgte die Berechnung der Kompensationsflächenäquivalente (EFÄ) unter Berücksichtigung der maßgeblichen Faktoren Überbauungsdichte (ÜD), Höhenfaktor (HF) und Landschaftsfaktor (LF).

Die Bilanzierung erfolgt nach der folgenden Formel: **EFÄ = BF x (ÜD + HF) x LF**

BF: Bezugsfläche

Da die optische Wahrnehmung der Agri-PVA für die gesamte technische Anlage gilt, ist die Bezugsfläche die gesamte mit Modulen überbaute Fläche einschließlich der Zwischenmodulflächen und weiterer eingezäunter Flächen (in diesem Fall die Sondergebietsfläche). Ohne Einzäunung ergibt sich die Bezugsfläche aus der Außenkante der Module im räumlichen Zusammenhang.

$$\text{BF} = 990.000 \text{ m}^2 - 21.000 \text{ m}^2 \text{ (Batteriespeicher)} = \mathbf{969.000 \text{ m}^2}$$

ÜD: Überbauungsdichte

- entspricht im Bauleitplanverfahren der maximalen Grundflächenzahl (GRZ)
- entspricht im Genehmigungsverfahren dem Verhältnis von mit Modulen überbaute Fläche (MF) zur Vorhabenfläche (VF), als $\text{ÜD} = \text{MF} / \text{VF}$

ÜD ist in diesem Fall 0,4 (GRZ 0,4)

HF: Höhenfaktor

Die max. Modulhöhe beträgt < 4m, sodass der Höhenfaktor für Bauhöhen bis max. 4 m angesetzt wird.

$$\text{HF} = 0$$

LF: Landschaftsfaktor zur Beurteilung der technischen Überprägung der Landschaft

Der Landschaftsfaktor (LF) zur Beurteilung der technischen Überprägung der Landschaft wird aus dem Wert des betroffenen Landschaftsbildraums, dem Status als unzerschnittener landschaftlicher Freiraum sowie der Lage innerhalb solcher Schutzgebietskategorien ermittelt, für die dem Landschaftsbild eine besondere Bedeutung zukommt.

Maßgeblich ist dabei jeweils die höchste zutreffende Einstufung, die in der Bilanzierung anzusetzen ist. Befindet sich das Vorhabengebiet auf der Grenze mehrerer Räume, ist der Raum mit dem höchsten flächenmäßigen Anteil maßgeblich. Das Plangebiet liegt gemäß Landesraumentwicklungsprogramm im landschaftlichen Freiraum (LFR) 2001 der Wertstufe 1. Unabhängig davon ist dem Bereich hinsichtlich des Landschaftsbildpotenzials eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit zuzuordnen. Entsprechend ist für das Vorhaben der Landschaftsfaktor $LF = 0,8$ anzusetzen.

$LF = 0,8$

Berechnung $EF\ddot{A} = BF \times (\ddot{U}D + HF) \times LF$

- $BF = 969.000\text{ m}^2$
- $\ddot{U}D = 0,4$
- $HF = 0$
- $LF = 0,8$

$$EF\ddot{A} = \underline{969.000} \times (0,4 + 0) \times 0,8 = \mathbf{310.080\text{ m}^2}$$

Der so berechnete Wert entspricht dem nach dem aktuellen Agri-PV-Erlass anzusetzenden Kompensationsbedarf in Eingriffsflächenäquivalenten ($EF\ddot{A}$) und bildet die Grundlage für die weitere Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Zu 2.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (unmittelbare Wirkungen/Beeinträchtigung)

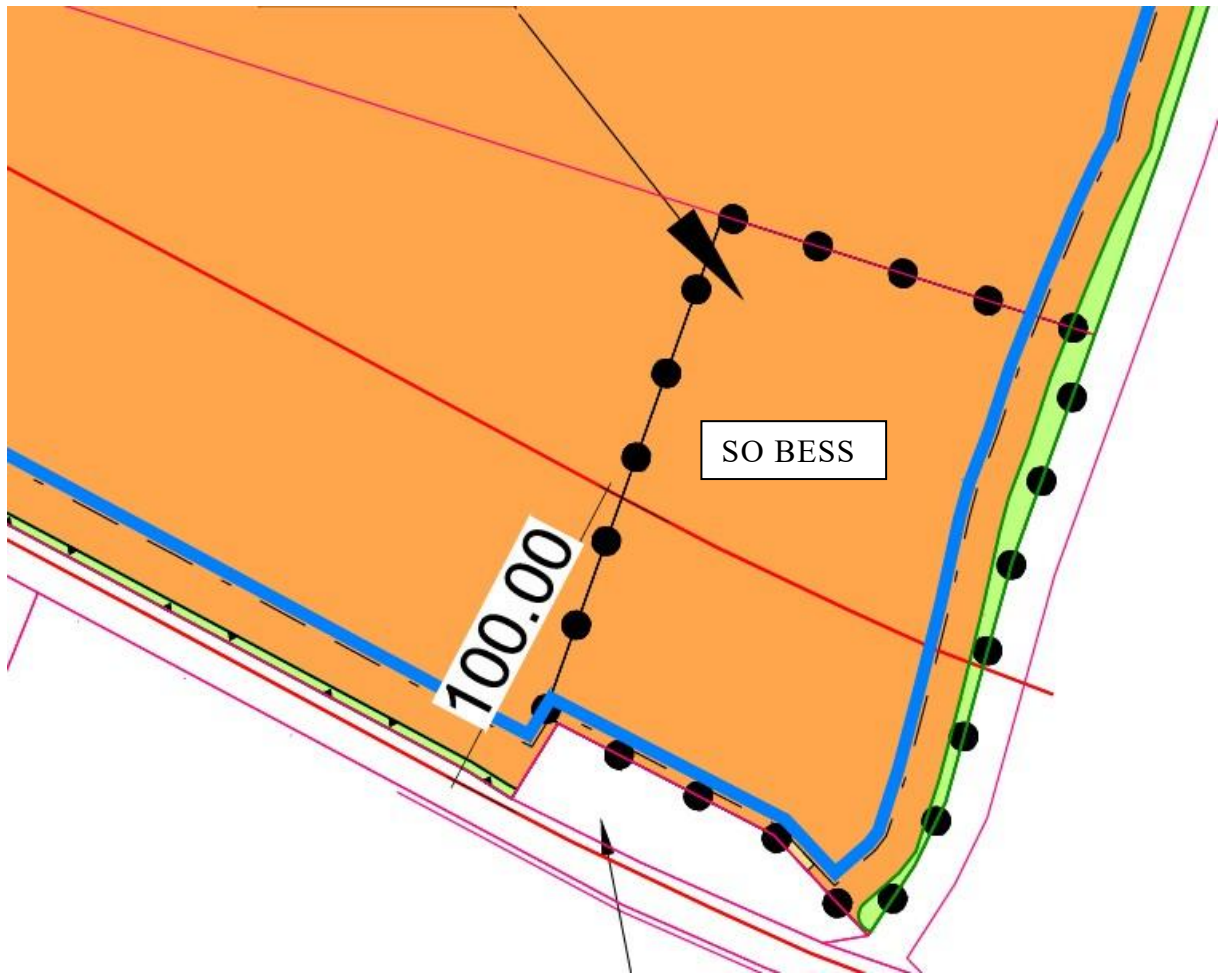


Abbildung 1: 100m Abstand zur störquelle Straße in Bezug auf das SO BESS

Ein Teilbereich des Sondergebietes SO BESS liegt innerhalb eines Abstandes von weniger als 100 m zur Kreisstraße K 84 und befindet sich damit im Nahbereich einer bestehenden Störquelle. Für diesen Teilbereich wird gemäß HzE ein reduzierter Lagefaktor von 0,75 angesetzt. Die übrigen Flächen des SO BESS liegen in einem Abstand von mehr als 100 m und bis 625 m zur nächstgelegenen Störquelle. Für diese Flächen wird ein Lagefaktor von 1,0 berücksichtigt.

Gemäß dem Kompensationserlass Agri-PV M-V ist für die durch technische Anlagenbestandteile, Nebenanlagen und Erschließungsflächen verursachten unmittelbaren Biotopverluste ergänzend das Biotopwertverfahren nach HzE anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Flächen, die durch Trafostationen, Löschwassereinrichtungen, Batteriecontainer, Wechselrichterstationen, Pfostenfundamente bzw. Ramppfosten sowie Wege und sonstige technische Nebenanlagen dauerhaft oder teilweise der bisherigen Biotopfunktion entzogen werden (Auflistung siehe zu 2.5 HzE).

Die lediglich durch Modulreihen überspannten Ackerflächen werden nicht zusätzlich als vollständige Biotopbeseitigung bilanziert, da die landwirtschaftliche Hauptnutzung im Rahmen der Agri-PV-Nutzung fortgeführt wird. Für die tatsächlich baulich beanspruchten Flächen liegt hingegen eine unmittelbare Biotopbeseitigung beziehungsweise Biotopveränderung vor. Diese Flächen werden daher gesondert nach dem Biotopwertverfahren der HzE bewertet.

Bestand	Umwandlung zu	Fläche [m²] des betroffenen Biototyps	Wertstufe lt. Anlage 3 HzE	Biotopwert des betroffenen Biototyps (Pkt. 2.1 HzE)	Lagefaktor (Pkt. 2.2 lt. HzE)	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m² EFÄ]
ACL (<100m Störquelle)	SO - BESS	8.650	0	1	0,75	6.488
ACL (100 - 625m Störquelle)	SO - BESS	12.350	0	1	1	12.350
ACL	Wegeflächen	15.000	0	1	1	15.000
ACL	Technische Einrichtungen	1.839	0	1	1	1.839
Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:						35.677

Zu 2.4 HzE Berechnung des Eingriffsäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können nach HzE M-V auch in der Nähe des Eingriffs gelegene Biotope mittelbar beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere gesetzlich geschützte Biotope oder Biototypen ab einer Wertstufe von 3, sofern diese durch das Vorhaben in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden.

Im maßgeblichen Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich zwar gesetzlich geschützte Biotope sowie höherwertige Biotopstrukturen. Diese werden jedoch nicht unmittelbar in Anspruch genommen und durch die Planung dauerhaft erhalten. Durch den festgesetzten Mindestabstand von 10 m zu baulichen Anlagen wird sichergestellt, dass erhebliche mittelbare Beeinträchtigungen, insbesondere durch

Verschattung, baubedingte Beanspruchung oder sonstige Funktionsverluste, vermieden werden.

Eine erhebliche Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen im Sinne der HzE Punkt 2.4 ist daher nicht zu erwarten und wird in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nicht gesondert berücksichtigt.

Zu 2.5 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Zur Erschließung und inneren Bewirtschaftung des Plangebietes werden Wegeflächen im Umfang von ca. 15.000 m² hergestellt. Nach derzeitigem Planungsstand erfolgt die Herstellung als Schotterweg bzw. in teilversiegelter Bauweise. Die Wegeflächen werden daher als Teilversiegelung angesetzt. Es ergibt sich eine teilversiegelte Fläche von 15.000 m².

Die Ramppfosten der Modultische stellen punktuelle Vollversiegelungen dar. Für die Bilanzierung wird je Ramppfosten eine versiegelte Fläche von 0,03 m² angesetzt. Bei insgesamt 13.757 Ramppfosten ergibt sich daraus folgende vollversiegelte Fläche:

$$13.757 \text{ Stück} \times 0,03 \text{ m}^2 = 412,71 \text{ m}^2$$

Die Zaunpfosten werden ebenfalls als punktuelle Vollversiegelungen berücksichtigt. Für die Bilanzierung wird je Zaunpfosten ebenfalls eine versiegelte Fläche von 0,03 m² angesetzt. Bei insgesamt 2.545 Zaunpfosten ergibt sich daraus folgende vollversiegelte Fläche:

$$2.545 \text{ Stück} \times 0,03 \text{ m}^2 = 76,35 \text{ m}^2$$

Zusätzlich werden im Plangebiet Löschwasserkissen mit einer Gesamtfläche von 0,12 ha vorgesehen. Diese Flächen sind als vollversiegelte bzw. technisch überbaute Flächen zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich folgende Fläche:

$$0,12 \text{ ha} = 1.200 \text{ m}^2$$

Weiterhin werden 10 Trafostationen mit einer Grundfläche von jeweils 15,00 m² berücksichtigt. Diese Flächen sind ebenfalls als Vollversiegelung anzusetzen. Daraus ergibt sich eine weitere vollversiegelte Fläche von:

$$10 \text{ Stück} \times 15,00 \text{ m}^2 = 150,00 \text{ m}^2$$

Damit ergibt sich außerhalb des Batteriespeicherbereiches folgende Versiegelung:

Teilversiegelung Wegeflächen: 15.000 m²

Vollversiegelung Ramppfosten: 412,71 m²

Vollversiegelung Zaunpfosten: 76,35 m²

Vollversiegelung Löschwasserkissen: 1.200 m²

Vollversiegelung Trafostationen: 150,00 m²

Vollversiegelung außerhalb SO BESS gesamt:

$$412,71 \text{ m}^2 + 76,35 \text{ m}^2 + 1.200 \text{ m}^2 + 150,00 \text{ m}^2 = 1.839,06 \text{ m}^2$$

Gerundet ergibt sich somit außerhalb des Batteriespeicherbereiches eine Vollversiegelung von ca. 1.839 m².

Für den Bereich des Batteriespeichers wird die versiegelte bzw. überbaubare Fläche auf Grundlage der festgesetzten Grundflächenzahl ermittelt. Die Batteriespeicherfläche umfasst insgesamt 21.000 m². Bei einer angesetzten GRZ von 0,8 ergibt sich eine maximal zulässige versiegelte bzw. technisch überbaubare Fläche von:

$$21.000 \text{ m}^2 \times 0,8 = 16.800 \text{ m}^2$$

Für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird im Bereich des Batteriespeichers somit eine Vollversiegelung bzw. technische Überbauung von 16.800 m² angesetzt.

Insgesamt ergibt sich damit folgende für die Bilanzierung relevante Versiegelung bzw. technische Überbauung:

Teilversiegelung Wegeflächen: 15.000 m²

Vollversiegelung außerhalb SO BESS: 1.839 m²

Vollversiegelung bzw. technische Überbauung SO BESS: 16.800 m²

Bestand	Umwandlung in	Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
ACL	private Verkehrsfläche	15.000	0,2	3.000
ACL	Technische Einrichtungen	1.839	0,5	920
ACL	SO – BESS (GRZ 0,8)	$21.000 \times 0,8 = 16.800$	0,5	8.400
Summe der erforderlichen Eingriffsflächenäquivalente:				12.320

Zu 2.6 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Aus den berechneten Eingriffsflächenäquivalenten ergibt sich durch Addition der multifunktionale Kompensationsbedarf.

EFÄ nach Erlass Nov 2025 in m ²	+	EFÄ für Biotop- beseitigung in m ²	+	EFÄ für Teil-/Voll- versiegelung bzw. Überbauung in m ²	Multifunktio- naler Kom- pensations- bedarf [m ² EFÄ]
310.080		35.677		12.320	358.077

Zu 2.7 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen

Es kommen keine kompensationsmindernden Maßnahmen zum Ansatz.

Zu 2.8 HzE Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

Gemäß HzE M-V ist ein additiver Kompensationsbedarf dann zu prüfen, wenn Funktionen von besonderer Bedeutung betroffen sind und diese Beeinträchtigungen nicht bereits durch den multifunktionalen Kompensationsansatz bzw. durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen abgedeckt werden.

Im vorliegenden Fall wird durch das Vorhaben überwiegend intensiv genutzter Ackerbiotopbestand in Anspruch genommen. Hochwertige oder naturnahe Biotopstrukturen werden nicht unmittelbar überplant. Innerhalb bzw. angrenzend an das Plangebiet vorhandene gesetzlich geschützte Biotope und höherwertige Biotopstrukturen bleiben erhalten und werden durch festgesetzte Mindestabstände vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Klima und Luft ist kein eigenständiger additiver Kompensationsbedarf ableitbar, da diese keine Schutzgüter besonderer Bedeutung darstellen. Die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen, insbesondere durch Teil- und Vollversiegelung sowie technische Überbauung, werden bereits im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung berücksichtigt.

Innerhalb der Agri-PV-Fläche können die schmalen begrünten Streifen im Bereich der Modulaufständern und Randbereiche positive Nebenwirkungen entfalten. Sie tragen lokal zur Bodenbedeckung, zur Verminderung von Erosion, zur Stabilisierung des Bodenwasserhaushaltes sowie zur kleinräumigen Verbesserung mikroklimatischer Verhältnisse bei.

Zusätzlich ist vorgesehen, die Ackerflächen im Zuge der Umsetzung der Agri-PV-Anlage künftig ökologisch zu bewirtschaften. Dadurch können sich weitere positive Effekte ergeben, insbesondere durch eine reduzierte Nutzungsintensität und den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Diese Wirkungen sind

jedoch ergänzend zu bewerten und werden nicht als eigenständige Kompensationsmaßnahme in Ansatz gebracht. Die maßgebliche Kompensation erfolgt vielmehr über die externen Ausgleichsmaßnahmen bei Lebehn. Durch die Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen in eine Brachfläche mit Nutzungsoption als extensive Mähwiese werden die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Klima und Luft multifunktional aufgewertet. Die dauerhafte Extensivierung führt zu einer Reduzierung von Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz, fördert eine dauerhafte Vegetationsbedeckung, verbessert die Bodenruhe und unterstützt die Versickerungs- und Rückhaltefunktionen des Bodens. Gleichzeitig können durch die extensive Begrünung Verdunstung, Bodenfeuchte und lokalklimatische Ausgleichsfunktionen positiv beeinflusst werden.

Auch für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit ergibt sich aus der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung kein eigenständiger additiver Kompensationsbedarf. Etwaige immissionsschutzrechtliche Anforderungen, insbesondere zu Bauphase, Schall, Blendung oder Brandschutz, sind im Rahmen der Fachplanung bzw. der Umweltprüfung zu berücksichtigen. Sie begründen jedoch keinen zusätzlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf nach HZE.

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ist festzustellen, dass durch das Vorhaben im Wesentlichen intensiv genutzte Ackerflächen betroffen sind. Im Rahmen der Umsetzung der Agri-PV-Nutzung ist künftig eine ökologische landwirtschaftliche Bewirtschaftung vorgesehen, wodurch gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung zusätzliche positive Wirkungen für Arten und Lebensgemeinschaften entstehen können. Dies betrifft insbesondere den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, eine reduzierte Nutzungsintensität sowie eine insgesamt naturschutzfachlich günstigere Bewirtschaftung der Offenlandflächen. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt gesondert im Artenschutzfachbeitrag. Soweit sich daraus zusätzliche artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minderungs- oder CEF-Maßnahmen ergeben, sind diese ergänzend zu berücksichtigen.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich des Eingriffs erfolgt multifunktional über die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Insbesondere die externe Umwandlung von Acker in eine Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese bewirkt eine deutliche strukturelle und floristische Aufwertung gegenüber dem intensiv genutzten Ausgangszustand. Dadurch können Habitatfunktionen für Offenlandarten, Bodenbrüter, Insekten und weitere Arten der Agrarlandschaft verbessert werden. Ein darüber hinausgehender additiver Kompensationsbedarf für Arten und Lebensgemeinschaften ist auf Ebene der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nicht ableitbar.

Nach den Darstellungen des Kartenportals GAIA-MV befindet sich das Plangebiet innerhalb des Landschaftsbildraumes „Ackerheckenlandschaft zwischen Lebehn und Autobahn“. Dieser Landschaftsbildraum ist der Wertstufe 3 und damit einer hohen bis sehr hohen Bedeutung zugeordnet. Diese erhöhte landschaftsbildliche Bedeutung wird im Rahmen der Berechnung nach dem Agri-PV-Erlass über den anzusetzenden Landschaftsfaktor berücksichtigt.

Gleichzeitig ist die konkrete Vorhabenfläche durch großflächige Ackernutzung, ein weitgehend flaches Relief sowie bestehende Vorbelastungen des Agrarraumes

geprägt. Die vorgesehenen Sichtschutzhecken innerhalb des Plangebiets tragen zusätzlich zur landschaftlichen Einbindung der Agri-PV-Anlage bei und mindern die visuelle Wahrnehmbarkeit der technischen Anlagen. Sie werden als Minderungs- und Gestaltungsmaßnahmen berücksichtigt.

Darüber hinaus werden im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben externe Kompensationsmaßnahmen bei Lebehn umgesetzt. Durch die Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen in eine Brachfläche mit Nutzungsoption als extensive Mähwiese wird die Agrarlandschaft im selben Landschaftsraum naturschutzfachlich aufgewertet und strukturell verbessert.

Ein gesonderter additiver Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild ist daher nicht erforderlich. Die landschaftsbildbezogenen Beeinträchtigungen werden über die Systematik des Agri-PV-Erlasses, den angesetzten Landschaftsfaktor sowie die vorgesehenen Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt.

Zusammenfassend ist kein zusätzlicher additiver Kompensationsbedarf nach HzE Punkt 2.8 erforderlich. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden über den multifunktionalen Kompensationsbedarf, die Berücksichtigung von Teil- und Vollversiegelungen, die Bewertung nach dem Agri-PV-Erlass sowie die vorgesehenen externen Kompensationsmaßnahmen vollständig abgedeckt.

Zu 3. HzE Bewertung von befristeten Eingriffen

Die Bewertung als befristeter Eingriff trifft nicht zu.

Zu 4. HzE Auswahl von Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen der Vorhabensplanung wurden verschiedene Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt. So erfolgt eine flächensparende Anordnung der technischen Infrastruktur, die Erschließung wird auf das notwendige Maß beschränkt und erfolgt über vorhandene Strukturen. Der Versiegelungsgrad wird durch die Nutzung von Rammfundamenten für die Modultische sowie wassergebundene Decken für Wege gering gehalten. Bestehende Geländestrukturen und Vegetationselemente werden – soweit möglich – erhalten und in die Planung integriert.

Der multifunktionale Kompensationsbedarf beträgt insgesamt 358.077 m² EFÄ und muss vollständig ausgeglichen werden. Dies kann auf folgende Weise erfolgen:

- durch eine Realkompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebiets

Vorgesehen ist die Umsetzung der HzE-Maßnahme 2.33 „Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese“. Für diese Maßnahme wird ein Kompensationswert von 2,0 angesetzt. Da sich die vorgesehenen Maßnahmenflächen innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung GGB DE 2652-302 „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“ befinden, wird ein

Lagezuschlag von 15 % berücksichtigt. Dadurch erhöht sich der anrechenbare Kompensationswert der Maßnahme von 2,0 auf 2,3.

Der rechnerisch erforderliche Maßnahmenflächenbedarf ergibt sich damit wie folgt:

$$358.077 \text{ m}^2 \text{ EFÄ} / 2,3 = 155.686 \text{ m}^2 \text{ Flächenbedarf}$$

Gerundet ergibt sich somit ein erforderlicher Maßnahmenflächenbedarf von ca. 155.686 m² bzw. ca. 15,6 ha.

Die externe Ausgleichsmaßnahme soll vorrangig auf Teilflächen der Flurstücke 12 und 13, Flur 103, Gemarkung Lebehn (jeweils teilw.), umgesetzt werden. Die Flächen liegen ca. 2,5 km nördlich des Plangebietes und befinden sich damit in räumlicher Nähe zum Eingriffsort. Auf den genannten Flurstücken stehen derzeit insgesamt ca. 133.000 m² Ackerfläche für die Umsetzung der Maßnahme zur Verfügung.

Ergänzend werden Teilflächen der Flurstücke 4 und 11, Flur 103, Gemarkung Lebehn, jeweils teilweise, in die Kompensationsmaßnahme einbezogen. Die ergänzende Maßnahmenfläche umfasst insgesamt ca. 23.000 m². Davon entfallen ca. 10.000 m² auf Flurstück 4 und ca. 13.000 m² auf Flurstück 11.

Bei den externen Maßnahmenflächen handelt es sich um derzeit ackerbaulich genutzte Flächen. Diese Ackerflächen sollen gemäß HzE-Maßnahme 2.33 dauerhaft aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und in eine Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese umgewandelt werden. Die Nutzungsoption als extensive Mähwiese ist dabei ausdrücklich zu erhalten und im Rahmen der Festsetzung bzw. rechtlichen Sicherung dauerhaft abzusichern.

Trotz der teilweise vorhandenen höheren Bodenzahlen ist die Maßnahme naturschutzfachlich begründet, da die Flächen innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2652-302 „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“ liegen und durch die dauerhafte Extensivierung sowohl Zielarten der offenen Agrarlandschaft, insbesondere Bodenbrüter, als auch den Biotopverbund im räumlichen Zusammenhang fördern.

Für die Flurstücke 12 und 13 (jeweils teilw.) ergibt sich bei einer Maßnahmenfläche von ca. 133.000 m² folgender anrechenbarer Kompensationsumfang:

$$133.000 \text{ m}^2 \times 2,3 = 305.900 \text{ m}^2 \text{ KFÄ}$$

Für die ergänzende Teilfläche auf den Flurstücken 4 und 11 (jeweils teilw.) ergibt sich bei einer Maßnahmenfläche von insgesamt ca. 23.000 m² folgender anrechenbarer Kompensationsumfang:

$$23.000 \text{ m}^2 \times 2,3 = 52.900 \text{ m}^2 \text{ KFÄ}$$

Gesamtbilanz der Kompensationsmaßnahmen

Zusammen ergibt sich folgender anrechenbarer Kompensationsumfang:

$$305.900 \text{ m}^2 \text{ KFÄ} + 52.900 \text{ m}^2 \text{ KFÄ} = 358.800 \text{ m}^2 \text{ KFÄ}$$

Dem ermittelten multifunktionalen Kompensationsbedarf von 358.077 m² EFÄ steht somit ein anrechenbarer Kompensationsumfang von 358.800 m² KFÄ gegenüber. Der Kompensationsbedarf wird damit vollständig ausgeglichen.

Es ergibt sich eine rechnerische Überkompensation von:

$$358.800 \text{ m}^2 \text{ KFÄ} - 358.077 \text{ m}^2 \text{ EFÄ} = 723 \text{ m}^2 \text{ KFÄ}$$

Die geringfügige Überkompensation wird bewusst in Kauf genommen, um eine praktikable und eindeutig abgrenzbare Maßnahmenfläche festlegen zu können.

Die externen Maßnahmenflächen umfassen insgesamt ca. 156.000 m² bzw. ca. 15,6 ha. Sie ermöglichen eine bewirtschaftungstechnisch sinnvolle und naturschutzfachlich wirksame Extensivierung im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben. Die externe Ackerumwandlung bei Lebehn trägt zur Aufwertung der Agrarlandschaft, zur Förderung von Offenlandarten und Bodenbrütern sowie zur Stärkung des Biotopverbundes bei.

Die externen Maßnahmenflächen sind dauerhaft einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Umbruch, intensive Bodenbearbeitung, Düngung, Pflanzenschutzmitteleinsatz, Melioration sowie sonstige intensive landwirtschaftliche Nutzungen sind auszuschließen. Zulässig bleibt ausschließlich eine extensive Pflege bzw. Nutzung entsprechend der Maßnahme 2.33, insbesondere als Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese.

Für Bodenbrüter ist in der Regel eine einschürige extensive Mähwiese mit spätem Schnitt besonders geeignet, da hierdurch während der Hauptbrutzeit ausreichend störungsarme Vegetationsstrukturen erhalten bleiben und zugleich eine zunehmende Verfilzung der Fläche vermieden wird. Die Mahd sollte daher grundsätzlich erst nach Abschluss der Hauptbrutzeit erfolgen. Ergänzend können Teilbereiche oder Randstreifen in einem zwei- bis dreijährigen Rhythmus gepflegt werden, um zusätzliche Strukturvielfalt und Rückzugsräume zu schaffen.

Die dauerhafte rechtliche Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahme ist im weiteren Verfahren für die Teilflächen der Flurstücke 12 und 13, Flur 103, Gemarkung Lebehn (jeweils teilw.), sowie für die ergänzende Teilflächen auf den Flurstücken 4 und 11 (jeweils teilw.) sicherzustellen. Dabei ist insbesondere zu regeln, dass die Flächen dauerhaft entsprechend der HzE-Maßnahme 2.33 entwickelt und bewirtschaftet werden und die Nutzungsoption als extensive Mähwiese dauerhaft erhalten bleibt.

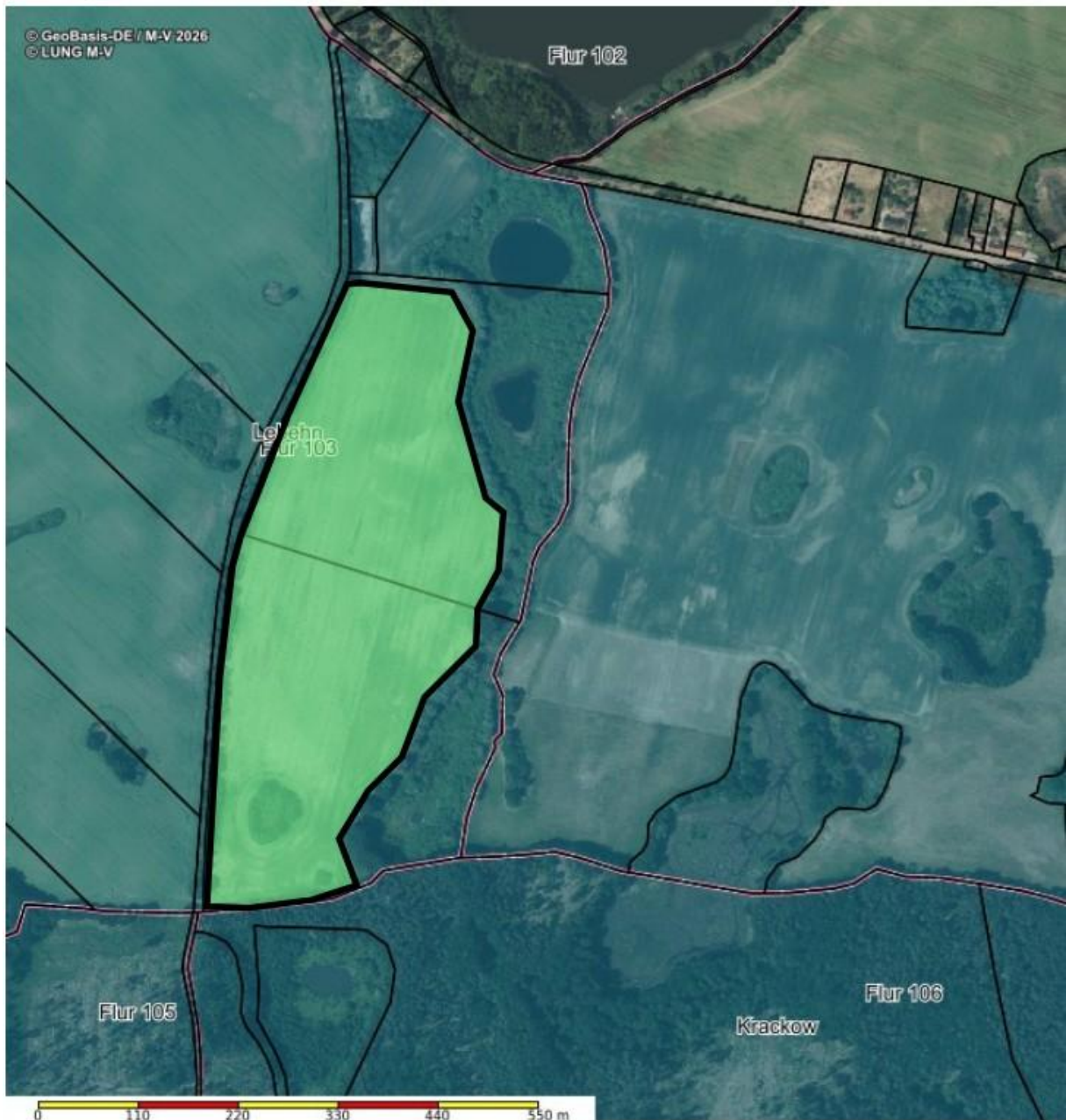


Abbildung 2: Lage der Ausgleichsflächen auf den Flurstücken 12 und 13, Flur 103, Gemarkung Lebehn



Abbildung 3: Lage der Ausgleichsflächen auf den Flurstücken 4 und 11, Flur 103, Gemarkung Lebehn

Zu 5. Gesamtbilanzierung

Unter Berücksichtigung der externen Ausgleichsmaßnahmen bei Lebehn wird ein anrechenbarer Kompensationsumfang von insgesamt 358.800 m² KFÄ erreicht. Der ermittelte multifunktionale Kompensationsbedarf von 358.077 m² EFÄ wird damit vollständig gedeckt. Es ergibt sich eine rechnerische Überkompensation von 723 m² KFÄ. Die Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft rechtlich zu sichern; Pflege, Unterhaltung, Kontrolle und Finanzierung sind vertraglich bzw. dinglich sicherzustellen. Die grundbuchliche bzw. sonstige geeignete rechtliche Sicherung der externen Maßnahmenflächen einschließlich der Regelungen zur Herstellung, Pflege, Unterhaltung, Kontrolle und Finanzierung ist bis zum Satzungsbeschluss nachzuweisen.